



Geprüfte Qualität – Bayern

Qualitäts- und Prüfbestimmungen



für Wein und Sekt

Stand: 02.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Qualitätssicherung (QS)	4
2.1	Wein- und Sekthersteller (QS).....	4
2.1.1	Weinherstellung (QS).....	4
2.1.2	Sektherstellung (QS).....	5
2.2	Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (QS).....	5
3	Herkunftssicherung (HS)	6
3.1	Wein- und Sekthersteller (HS).....	6
3.1.1	Weinherstellung (HS)	6
3.1.2	Sektherstellung (HS).....	7
3.2	Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (HS).....	8
4	Kennzeichnungsvorgaben.....	9
5	Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung.....	10
6	Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger	11
7	Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen	11
8	Prüfkosten	12
9	Inkrafttreten	12

Qualitäts- und Prüfbestimmungen für Wein und Sekt zur Nutzung des Zeichens „Geprüfte Qualität“ (GQ)

1 Allgemeines

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen gelten für die Bereiche Weinherstellung, Sektherstellung, Handel und Vermarktung bzw. Endverkauf.

Das Zeichen „Geprüfte Qualität“ (GQ) kann zur Kennzeichnung von

Wein und Sekt

verliehen werden.

Die Richtlinie für die Teilnahme an der Qualitätsregelung „Geprüfte Qualität“ (Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“) in der geltenden Fassung ist Bestandteil der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“.

In Ergänzung zu den Qualitäts- und Prüfbestimmungen sind die in der aktuell gültigen Version entsprechenden Prüfberichte und Prüfpläne für den jeweiligen Produktbereich zu sehen. Die Prüfunterlagen sind auf der Internetseite www.gq-bayern.de veröffentlicht.

Voraussetzung für die Verwendung des Zeichens ist die Erfüllung der Anforderungen der im Anschluss aufgeführten Qualitäts- und Herkunftssicherungskriterien für Wein und Sekt. Die Prüfkriterien stellen einen über den gesetzlichen Standards liegenden Qualitätsstandard sicher.

Die Rechte und Pflichten für die Verwendung des Zeichens sind in einem Zeichennutzungsvertrag mit einem für diesen Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer festzulegen.

Alle Betriebe, die am Programm GQ teilnehmen möchten, müssen durch den Lizenznehmer zugelassen werden und einen gültigen Vertrag mit dem Lizenznehmer besitzen. Erst nach positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess und Erhalt des Zertifikates darf ein Betrieb als GQ-Teilnehmer Ware abgeben bzw. ein Zeichennutzer Produkte, die mit GQ gekennzeichnet sind, auch als solche vermarkten.

Die Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben sowie die jährlich durchzuführende betriebliche Eigenkontrolle sind durch entsprechende Dokumentationen nachzuweisen.

Alle GQ-Unterlagen und zugehörigen Dokumentationen sind 3 Jahre aufzubewahren – soweit im Einzelnen keine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist festgelegt ist.

Die Überprüfung und Kontrolle der Anforderungen erfolgt durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Kontrollstelle, welche die Akkreditierung für den entsprechenden Produktbereich und die entsprechende Marktstufe besitzt.

2 Qualitätssicherung (QS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung (QS) sind von allen an der Herstellung und Vermarktung von GQ-Wein und GQ-Sekt eingebundenen Marktbeteiligten einzuhalten. Sie reichen von der Herstellung über die Lagerung und das ordnungsgemäße Inverkehrbringen bis zum Endverkauf (inkl. Gastronomie).

2.1 Wein- und Sekthersteller (QS)

Hersteller von GQ-Wein und GQ-Sekt haben eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten und die Vorgaben der Hygienevorschriften sowie die nachfolgend aufgeführten Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungsmaßnahmen sowie der Überwachung bzw. Bekämpfung von Schadnager- und Vorratsschädlingen auf Betriebsgelände sowie beim Warentransport.
- Fachgerechte Aufbereitung der GQ-Ware.
- Sachgerechte Lagerung sowie Warentransport.
- Abfallmanagement.

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Weinverordnung, sind in der jeweils geltenden Fassung auf allen Stufen und von allen Beteiligten einzuhalten.

2.1.1 Weinherstellung (QS)

Für die Auszeichnung mit dem GQ-Zeichen kommen nur in Flaschen abgefüllte Qualitäts- und Prädikatsweine in Betracht, die folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Zuteilung einer Amtlichen Prüfnummer (A.P.Nr.).
- Sensorische Prüfung des GQ-Weins im Rahmen der Fränkischen Wein- und Sektprämierung. Bei dieser sensorischen Prüfung muss der GQ-Wein mindestens 72 (von 100) Punkten erreichen. Alternativ können vom Zeichenträger auch vergleichbare sensorische Prüfungen zugelassen und ein dabei zu erreichendes Mindestergebnis definiert werden.

Der Hersteller von GQ-Wein stellt sicher, dass nur Weintrauben verwendet werden, die entsprechend der nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erzeugt wurden:

- Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften und der guten fachlichen Praxis bei Pflanzung, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte, inkl. Dokumentation.
- Auf allen Rebflächen kein Einsatz von gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren.

2.1.2 Sektherstellung (QS)

Für die Auszeichnung mit dem GQ-Zeichen kommt nur in Flaschen abgefüllter Sekt b.A. oder Winzersekt in Betracht, der folgende Qualitätsanforderungen erfüllt:

- Zuteilung einer Amtlichen Prüfnummer (A.P.Nr.).
- Sensorische Prüfung des GQ-Sekts im Rahmen der Fränkischen Wein- und Sektprämierung. Bei dieser sensorischen Prüfung muss der GQ-Sekt mindestens 72 (von 100) Punkten erreichen. Alternativ können vom Zeichenträger auch vergleichbare sensorische Prüfungen zugelassen und ein dabei zu erreichendes Mindestergebnis definiert werden.
- Reifezeit mind. 12 Monaten auf der Hefe.
- Es ist ausschließlich Flaschengärung zulässig.

Der Hersteller von GQ-Sekt stellt sicher, dass nur Weintrauben für die Herstellung der Ausgangsweine verwendet werden, die entsprechend der nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien erzeugt wurden:

- Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften und der guten fachlichen Praxis bei Pflanzung, Düngung, Pflanzenschutz und Ernte, inkl. Dokumentation.
- Auf allen Rebflächen kein Einsatz von gewerblichem, kommunalem oder industriellem Klärschlamm in den letzten 5 Jahren.

2.2 Inverkehrbringer¹, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (QS)

Der Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- bzw. Endverkaufsbetrieb, der GQ-Wein und GQ-Sekt abgibt, hat eine fachgerechte Produkthandhabung zu gewährleisten. Die Vorgaben der Hygienevorschriften und nachfolgend aufgeführten Qualitätskriterien sind zu erfüllen:

- Vorhandenes Krisenmanagement.
- Vorhandenes und umgesetztes HACCP-Konzept.
- Jährliche Hygieneschulung sowie GQ-Schulung der Mitarbeiter inkl. Dokumentation.
- Gute Hygienepaxis inkl. Dokumentation von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Lager-, Verarbeitungs- und Verkaufsräumen sowie beim Warentransport.
- Sachgerechte Lagerung sowie Warentransport.
- Produktgerechter Verkaufsbereich und Regalpflege (*Stufe Endverkauf*).
- Abfallmanagement.

¹ Unter Inverkehrbringer sind nach GQ Betriebe zu verstehen, die die GQ-Produkte physisch abpacken. Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Bündler, die GQ-Produkte selbst oder in Mitgliedsbetrieben in ihrem Namen abpacken lassen, werden als "verantwortliche" Inverkehrbringer gewertet.

3 Herkunftssicherung (HS)

Die festgelegten Maßnahmen zur Herkunftssicherung sind von allen an der Herstellung und Vermarktung von GQ-Wein und GQ-Sekt Beteiligten einzuhalten.

3.1 Wein- und Sekthersteller (HS)

Das Zeichen darf nur für GQ-Wein und GQ-Sekt verwendet werden, die dauerhaft und lückenlos von der Traubenerzeugung über die Wein- und Sektherstellung (inkl. Herstellung der Ausgangsweine) bis zur Abfüllung einer bestimmten Herkunft (z. B. Bayern) sowie dem Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm „Geprüfte Qualität“ zugeordnet werden können.

Ein rechtsverbindlicher Beleg, welcher die Konformität von GQ-Wein und GQ-Sekt mit den Bestimmungen dieser „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ bestätigt (= GQ-Kennzeichnung auf Begleitpapieren und Rechnungen), muss jeweils an die nächste Stufe weitergegeben bzw. von der vorhergehenden Stufe eingeholt werden. Muss ein neuer Beleg, der diese Konformität bestätigt, ausgestellt werden, so ist dieser mit demjenigen der vorhergehenden Stufe zu verknüpfen.

Alle an der Herstellung und Vermarktung von GQ-Wein und GQ-Sekt Beteiligten verpflichten sich anhand eines internen Kennzeichnungs- und Registrierungssystems (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) die Identifizierung der GQ-Ware sowie die Rückverfolgbarkeit und Plausibilität der Warenströme (inkl. Dokumentation von zugekauften und verkauften Mengen) sicherzustellen und zu protokollieren.

GQ-Produkte müssen auf allen Warenbegleitpapieren als solche gekennzeichnet sein (z. B. „GQ-Wein“). Die Kennzeichnung muss produktbezogen erfolgen. Das GQ-Produkt muss lückenlos von der Endverkaufsstelle bis zum Traubenerzeuger rückverfolgbar sein. Ebenso muss das Produkt vom Traubenerzeuger über den Handel bis zur Endverkaufsstelle vorwärts verfolgbar sein. Dies kann anhand der Amtlichen Prüfnummer geschehen. Das System muss für einen Außenstehenden nachvollziehbar und im Falle eines Rückrufs auf die jeweilige Charge zuzuordnen sein.

Die Abgabe von GQ-Ware in Verpackungen, die nicht der Fertigpackungsverordnung entsprechen, an Handelsunternehmen (Einzelhandel, Zwischenhändler, Logistikunternehmen etc.), die nicht über einen Zeichennutzungsvertrag in das GQ-Kontrollsystem eingebunden sind, ist grundsätzlich verboten.

3.1.1 Weinherstellung (HS)

GQ-Wein muss diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, durchgängig gelagert und abgefüllt werden. GQ-Wein darf nur aus Trauben hergestellt werden, die in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt wurden.

Der Betrieb, der GQ-Wein herstellt, garantiert, dass

- der mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Wein diesen Bestimmungen entspricht,
- die Herstellung, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Wein ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet,
- eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung der Trauben für GQ-Wein von Trauben für Nicht-GQ-Wein in allen Betriebsbereichen stattfindet,
- die Herstellung und Lagerung von GQ-Wein eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Ware erfolgt (inkl. Dokumentation),
- die Rückverfolgbarkeit des GQ-Weins und der Trauben für die GQ-Weinherstellung während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Rohstoffe und Warenflüsse der Rohstoffe und von GQ-Wein, getrennt nach GQ-Wein und Nicht-GQ-Wein, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Der Hersteller von GQ-Wein stellt sicher, dass nur Weintrauben verwendet werden, die entsprechend der nachfolgend aufgeführten Herkunftskriterien erzeugt wurden:

- Alle Rebflächen des Traubenerzeugerbetriebes liegen ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern)
- Die Produktion, Handhabung, ggf. Lagerung etc. der Trauben findet ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet statt.
- Die Rebflächen, auf denen die Trauben angebaut werden, sind eindeutig zu identifizieren (z. B. Auszug aus Weinbaukartei).
- Die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware bleibt während des Transportes gewahrt (inkl. Transportdokumentation).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten auf allen Stufen von der Traubenerzeugung bis zur Weinherstellung muss in jedem Fall gewährleistet sein.

3.1.2 Sektherstellung (HS)

GQ-Sekt muss diesen Qualitäts- und Prüfbestimmungen entsprechen und in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt, durchgängig gelagert und abgefüllt werden. GQ-Sekt darf nur aus Wein hergestellt werden, der aus Trauben gewonnen wurde, die in dem im Zeichen genannten Gebiet erzeugt wurden und der in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt wurde.

Der Betrieb, der GQ-Sekt herstellt, garantiert, dass

- der mit dem GQ-Zeichen gekennzeichnete Sekt diesen Bestimmungen entspricht,
- die Herstellung, Handhabung, Lagerung etc. von GQ-Sekt ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet stattfindet,

- der für die Herstellung von Sekt verwendete Wein ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet hergestellt und durchgängig gelagert wurde,
- eine nachvollziehbare und durchgängige Trennung des für die Herstellung von GQ-Sekt bestimmten Weins von anderem Wein in allen Betriebsbereichen stattfindet,
- die Herstellung und Lagerung von GQ-Sekt eindeutig gekennzeichnet und separat von Nicht-GQ-Sekt erfolgt (inkl. Dokumentation),
- die Rückverfolgbarkeit des GQ-Sekts und des für die GQ-Sektherstellung bestimmten Weins während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Warenflüsse der Rohstoffe und von GQ-Sekt, getrennt nach GQ-Sekt sowie Nicht-GQ-Sekt, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Der Hersteller von GQ-Sekt stellt sicher, dass nur Weintrauben für die Herstellung der Ausgangsweine verwendet werden, die entsprechend der nachfolgend aufgeführten Herkunftskriterien erzeugt wurden:

- Alle Rebflächen des Traubenerzeugerbetriebes liegen ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet (z. B. Bayern).
- Die Produktion, Handhabung, ggf. Lagerung etc. der Trauben findet ausschließlich in dem im Zeichen genannten Gebiet statt.
- Die Rebflächen, auf denen die Trauben angebaut werden, sind eindeutig zu identifizieren (z. B. Auszug aus Weinbaukartei).
- Die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware bleibt während des Transportes gewahrt (inkl. Transportdokumentation).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall auf allen Stufen von der Traubenerzeugung für die Ausgangsweine bis zur Sektherstellung gewährleistet sein.

3.2 Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- und Endverkaufsbetriebe (inkl. Direktvermarkter und Gaststätten) (HS)

Der Inverkehrbringer, (Groß-)Handels- bzw. Endverkaufsbetrieb garantiert, dass

- die Angaben auf den GQ-Garantieerklärungen mit den geforderten Merkmalen des Produktes übereinstimmen,
- die Identität der GQ-Produkte gewahrt bleibt,
- bei betriebseigener Lagerung GQ-Wein und GQ-Sekt eindeutig gekennzeichnet wird (inkl. Lagerdokumentation),
- die Rückverfolgbarkeit der GQ-Ware während des Transportes gewahrt bleibt (Transportdokumentation vorhanden).

Für die Kontrollen ist eine Dokumentation über die bezogenen und verkauften Produktmengen von GQ-Wein und GQ-Sekt, getrennt nach GQ-Wein und GQ-Sekt sowie Nicht-GQ-Wein und Nicht-GQ-Sekt, zu führen. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Aufbewahrung von Lieferscheinen und Rechnungen.
- Aktuelle Bestandslisten (mengenmäßige Zusammenstellung).

Die Nachprüfbarkeit durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten muss in jedem Fall gewährleistet sein.

4 Kennzeichnungsvorgaben

Alle an der Herstellung und Vermarktung von GQ-Wein und GQ-Sekt Beteiligten sind verpflichtet, durch entsprechende Kennzeichnung durchgängig sicherzustellen, dass keine Verwechslung von GQ-Wein und GQ-Sekt mit Nicht-GQ-Wein und Nicht-GQ-Sekt stattfindet. Zugekaufte GQ-Ware (auch Rohstoffe) ist auch auf vorgelagerten Produktionsstufen eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Standorte bzw. Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden. Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Vor der Zeichenverwendung sind entsprechende Gestaltungsmuster der Verpackung und der Kennzeichnung der GQ-Produkte beim Lizenznehmer zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch bei Änderungen der Produktpalette sowohl hinsichtlich neuer Produkte als auch hinsichtlich neuer Packungen/Packungsgrößen.

Für GQ-Wein und GQ-Sekt gelten folgende Kennzeichnungsvorgaben²:

- GQ-Zeichen entsprechend der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“.
- GQ-Homepage-Adresse (z. B. www.gq-bayern.de) in unmittelbarer Nähe zum Zeichen.
- Name sowie Postleitzahl und Ort des Herstellers bzw. Inverkehrbringers (GQ-Zeichennutzer).
Die alleinige Angabe des Namens und der Anschrift von reinen Handels- (Einzelhandel, Zwischenhändler etc.) oder Logistikunternehmen ist nicht zulässig, kann aber in Kombination erfolgen.
- Amtliche Prüfnummer zur Rückverfolgbarkeit.

Endverkaufsbetriebe (inkl. LEH-Filialen), die GQ-Wein und GQ-Sekt mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“ gekennzeichnet anbieten und/oder mit dem Zeichen „Geprüfte Qualität“

² Mindestanforderungen für GQ-Produkte. Gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt.

werben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass für den Verbraucher keine Verwechslung mit Nicht-GQ-Wein und Nicht-GQ-Sekt stattfindet.

5 Vertragsabschluss, Zeichennutzung und Vermarktungsmengenmeldung

Alle Betriebe, die am Qualitäts- und Herkunftssicherungsprogramm GQ teilnehmen, verpflichten sich zum Abschluss eines Vertrags mit einem für den entsprechenden GQ-Produktbereich zugelassenen Lizenznehmer.

Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten sich die Betriebe (einschließlich ihrer Filialen bzw. Verkaufsstellen), die Anforderungen der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Lizenznehmer oder seinen Beauftragten sowie die Kontrolle durch das StMELF oder die von ihm beauftragten Stellen gemäß Ziffer 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ zuzulassen.

Soweit erforderlich haben die Zeichennutzer durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den vor- oder nachgelagerten Stufen die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Prüfeinrichtung in diesen Bereichen die Einhaltung der „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ kontrollieren und überprüfen kann.

Filialbetriebe bzw. Verkaufsstellen müssen über ihren Hauptbetrieb im Nutzungsvertrag eingebunden sein und dem Lizenznehmer bekannt gemacht werden.

Das GQ-Zeichen darf nur genutzt und/oder beworben werden, wenn ein Zeichennutzungsvertrag mit dem Lizenznehmer abgeschlossen wurde und die Meldung der ggf. mit einbezogenen Filialen und Verkaufsstellen an den Lizenznehmer erfolgte. Erst nach vollständig positiv abgeschlossenem Erstzertifizierungsprozess als Zeichennutzer und dem Erhalt des Zeichennutzungszertifikates darf das GQ-Zeichen verwendet werden.

Darunter fällt auch die Kennzeichnung auf Lieferscheinen, Rechnungen etc. als GQ-Ware sowie die Auslobung auf Preisschildern oder in der Werbung.

Des Weiteren verpflichtet sich der Zeichennutzer, dem Lizenznehmer für das zurückliegende Kalenderjahr die unter GQ abgegebenen Mengen (Kilogramm, Tonnen) und Verpackungseinheiten (Stück) zu melden. Alle betrieblichen Warenein- und -ausgänge sind separat und nachvollziehbar zu dokumentieren, getrennt nach GQ- und Nicht-GQ-Ware.

Kündigt ein Zeichennutzer den Vertrag von sich aus, so kann er erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen.

6 Zertifizierungs- und Kontrollwesen – Überwachung und Aufsicht durch den Zeichenträger

Die Überwachung und Kontrolle auf allen Stufen obliegen dem Lizenznehmer. Er setzt für die Überprüfung der Wein- und Sektherstellung eine akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß den Nummern 8.2 und 8.3 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ ein. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere der oben stehenden Qualitätskriterien verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an beauftragte Dritte delegieren.

Weiterhin ist der Lizenznehmer berechtigt, im Rahmen der jeweils gültigen „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ die Formulare inhaltlich anzupassen sowie die Formulare und Listen den Ansprüchen der EDV sowie den organisatorischen Verhältnissen der Programmteilnehmer entsprechend zu gestalten. Die Archivierung kann sowohl auf Papier als auch auf Datenträger erfolgen.

Für alle Stufen sind Prüfhäufigkeit, Prüfungsumfang und Prüfmethoden in gesonderten Prüfplänen zu regeln. Diese sind dem Zeichenträger zur Genehmigung vorzulegen.

Alle Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmer sind verpflichtet, die jeweils zutreffenden „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ einzuhalten und auf jeder Stufe die Kontrolle durch den Lizenznehmer oder die von ihm beauftragte Zertifizierungsstelle zu ermöglichen.

Die Vertragspartner geben ihr Einverständnis zur Auswertung der bei diesen Kontrollen ermittelten Daten in anonymisierter Form, insbesondere für statistische Zwecke.

Auf Nr. 8.4 der Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ und die dort geregelten Verpflichtungen des Lizenznehmers, der Zeichennutzer und der sonstigen Programmteilnehmer wird hingewiesen.

Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der Leistungs- und Kontrollinhalte wird vom Zeichenträger ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Dieser setzt sich aus Vertretern des Zeichenträgers, der Lizenznehmer, der Zeichennutzer und sonstigen Programmteilnehmern sowie Verbrauchern zusammen. Der Zeichenträger beruft den Lenkungsausschuss zur Weiterentwicklung der Programminhalte oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

7 Maßnahmen gegen Verstöße und Zuwiderhandlungen

Wird festgestellt, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht eingehalten sind, so gilt Folgendes:

Bei erstmaliger Nichterfüllung wird der Zeichennutzer, soweit er dies zu vertreten hat, belehrt oder verwahrt; bei einem weiteren Vertragsverstoß kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 3.000,00 EURO ausgesprochen werden.

Bei erneuter oder erstmalig schwerwiegender Nichterfüllung wird dem Zeichennutzer das Zeichennutzungsrecht entzogen. Gleichzeitig wird er aus der Liste der GQ-Zeichennutzer gestrichen.

Nach einem Ausschluss aus dem GQ-Programm kann ein Betrieb erst nach einer Wartezeit von einem Jahr eine Wiederaufnahme in das GQ-Programm beim Lizenznehmer beantragen. Dieser prüft, ob die Programm-Voraussetzungen erfüllt sind und somit wieder ein entsprechender Nutzungsvertrag, bzw. mit den sonstigen Programmteilnehmern ein Teilnahmevertrag abgeschlossen werden kann. Die Wiederaufnahme in das Programm ist kostenpflichtig.

Verstößt dieser Betrieb erneut gegen die Programmbestimmungen, so kann das Zeichennutzungsrecht bzw. den sonstigen Programmteilnehmern das Teilnahmerecht auf Dauer entzogen werden.

Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Zeichennutzer oder einem vor- oder nachgelagerten Marktbeteiligten zu verantworten ist. Im letztgenannten Fall kann der Zeichennutzer dem Marktbeteiligten aufgrund einer Vereinbarung entsprechende Sanktionen auferlegen.

Werden bei Kontrollen Mängel bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen festgestellt und mit dem Zeichennutzer oder dem sonstigen Programmteilnehmer Maßnahmen zur Behebung inhaltlich und zeitlich vereinbart, so wird die weitere Zeichennutzung oder Programmteilnahme vom Ergebnis der Nachkontrolle abhängig gemacht. Sind die Mängel bis zur Nachkontrolle nicht behoben, wird wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen gegen den Zeichennutzer oder den sonstigen Programmteilnehmer gemäß vorhergehendem Absatz verfahren. Nur wenn Gründe vorliegen, die der Zeichennutzer nicht zu verantworten hat, kann eine weitere Nachkontrolle vereinbart werden.

Für Zeichennutzer und sonstige Programmteilnehmer können vermehrte kostenpflichtige Stichprobenkontrollen durchgeführt werden. Für Nach- und Stichprobenkontrollen hat grundsätzlich der Zeichennutzer oder sonstige Programmteilnehmer die Kosten zu tragen.

Der von der Vertragsstrafe oder dem Ausschluss Betroffene kann den bei der Zertifizierungsstelle eingerichteten Sanktionsbeirat anrufen.

8 Prüfkosten

Die Kosten der Kontrollen, Prüfungen und Betriebsbesichtigungen übernehmen die Zeichennutzer bzw. die sonstigen Programmteilnehmer. Soweit staatliche Mittel zur Verfügung stehen, können diese Kosten als freiwillige Leistungen gefördert werden.

9 Inkrafttreten

Diese „Qualitäts- und Prüfbestimmungen“ treten mit Wirkung vom 02.03.2018 in Kraft.